

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Oktober 2010

Nr. 2010/1925

Änderung des Anhangs zur Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 7. Juli 1987

1. Ausgangslage

Gemäss § 21 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG) vom 24. September 1972 sind Gegenstand der Schätzung und Versicherung auch alle Gebäudebestandteile und alle dem Gebäudeeigentümer gehörenden Gegenstände und Einrichtungen, die, ohne einen notwendigen Bestandteil des Gebäudes zu bilden, doch zu seinem Ausbau gehören und ohne grösseren Wertverlust oder bauliche Beschädigung nicht entfernt werden können. Neben den eigentlichen fest verbundenen Einrichtungen definiert die Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987 auch die gebäudevollendenden Einrichtungen, welche ebenfalls unter die Versicherungsdeckung der Solothurnischen Gebäudeversicherung fallen (§§ 10 und 11). Zu den gebäudevollendenden Einrichtungen zählen unter anderem die Einrichtungen, welche der Beheizung und Klimatisierung des Raumes dienen. Unter diesem Aspekt sind seit 25. Januar 1999 auch Solarenergieanlagen versichert. Voraussetzung für die Versicherung von Sonnenkollektoren und Solarzellen (Fotovoltaik) ist gemäss Anhang zur Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 7. Juli 1987, dass die Anlagen dem Gebäude dienen und bei den Sonnenkollektoren ist zudem eine genügende Festigkeit erforderlich.

2. Erwägungen

In den letzten Jahren waren auf dem Gebiet der Solarenergieanlagen beachtliche Entwicklungen feststellbar. Fotovoltaik (Solarzellen) und Sonnenkollektoren haben je nach Produkt eine Lebensdauer von 20 Jahren und mehr. Im Vergleich mit anderen Haustechnikanlagen weisen sie somit keine ausserordentliche Altersentwertung mehr auf und sind grundsätzlich als Gebäudebestandteil zu versichern (wie z.B. Heizung, Erdsonden etc.). Solarenergieanlagen können auf unterschiedliche Weise mit dem Gebäude verbunden sein. Sie sind beispielsweise auf dem Dach montiert oder als Dach- oder Fassadenersatz in das Gebäude integriert. Im Weiteren können sie aber auch losgelöst vom Gebäude auf dessen Parzelle stehen. Je nach Konstruktion sind sie als fest verbundene oder gebäudevollendende Einrichtungen versichert, sofern sie der Energiegewinnung zum Eigenbedarf dienen. Mit dem Grundsatz, dass auch nicht fest mit dem Gebäude verbundene Solarenergieanlagen mit diesem versichert sind, wird eine für Gebäudeeigentümer und -eigentümerinnen schwer verständliche „künstliche“ Trennung von ins Gebäude integrierten Anlagen und solchen, die am (oder neben dem) Gebäude angebracht sind (z.B. Erdsonden) verhindert. Nicht in den Deckungsbereich der SGV fallen mobile Anlagen.

Je nach Grösse der Anlage entspricht die gewonnene Elektrizität (Fotovoltaik) oder Wärme (Sonnenkollektoren) in etwa dem Eigenbedarf des Gebäudes. Die Menge an erzeugter Energie kann aber auch so gross sein, dass sie den Eigenbedarf übersteigt und zusätzlich einen betrieblichen Bedarf abdecken kann. Eine unterschiedliche Handhabung von Anlagen, mit welchen Energie nur gerade für das versicherte Gebäude gewonnen wird, und solchen, welche zusätzlich nicht für das Gebäude selber benötigte Energie erzeugen, macht heute keinen Sinn mehr. Entsprechend soll die Deckung durch die Gebäudeversicherung dort ihre Grenze finden, wo eine Solarenergieanlage auf oder an (oder neben) einem versicherten Gebäude installiert ist, das als reine Produktionsstätte zur Energieerzeugung dient (z.B. Solarzellen auf Trafo-Station oder Staumauer).

Die Anschaffung von Solarenergieanlagen ist derzeit so attraktiv wie nie und es laufen etliche Unterstützungs- und Förderprogramme. Entsprechend wäre es widersprüchlich und nicht nachvollziehbar, wenn eine öffentlich-rechtliche Institution wie die SGV eine restriktive Versicherungspraxis an den Tag legen würde.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung des Anhangs zur Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe

RRB Nr. 2010/1925 vom 25. Oktober 2010

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 93 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972¹⁾

beschliesst:

I.

Der Anhang zur Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 7. Juli 1987²⁾ wird wie folgt geändert:

I. Allgemeine Beispiele

Als Ziffer 9 wird angefügt:

9. Solarenergieanlagen

9.1. Fotovoltaische Elemente

- bei genügender Befestigung/Verankerung G
- Gebäudezweck ist reine kommerzielle Energieerzeugung M

9.2. Sonnenkollektoren

- bei genügender Befestigung/Verankerung G
- Gebäudezweck ist reine kommerzielle Energieerzeugung M

II. Gebäudetypen

Unter 1. Wohnhaus wird aufgehoben:

- Sonnenkollektoren bei genügender Festigkeit G
- Solarzellenanlagen (Fotovoltaik) G

Unter 2. Gewerbe und Industrie, einschliesslich kollektive Haushaltungen wie Hotels, Kantinen, Spitäler usw. wird aufgehoben:

Solarzellenanlagen (Fotovoltaik)

¹⁾ BGS 618.111.

²⁾ GS 90, 903 (BGS 618.112.1).

- dem Gebäude dienend G
- betrieblichen oder kommerziellen Zwecken dienend M

Sonnenkollektoren

- dem Gebäude dienend und bei genügender Festigkeit G
- betrieblichen Zwecken dienend M

II.

Diese Änderungen treten am 1. Februar 2011 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Solothurnische Gebäudeversicherung (10)
Volkswirtschaftsdepartement
Departemente
Gerichte
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (4)
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Amtsblatt

Veto Nr. 245 Ablauf der Einspruchsfrist: 14. Januar 2011.

Verteiler Anhang zur Verordnung

Solothurnische Gebäudeversicherung (250)